Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen während der Sommerschule 2022

Die Sommerschule zählt als Förderunterricht und wird dem vorangegangenem Schuljahr zugerechnet. Es gelten die Maßnahmen der COVID-19 Schulverordnung 2021/22.

Hygiene- und Präventionskonzept

 Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

Mund-Nasen-Schutz und Testungen

- Es besteht keine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) bzw. FFP2-Maske. Das freiwillige Tragen einer Maske ist jedoch weiterhin möglich.
- Bei erhöhtem Risiko am Standort bzw. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann die Schulleitung kurzfristig das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske anordnen.
- Allfällige Testungen erfolgen mittels Antigen-Schnelltests.
- Antigen-Schnelltests können jederzeit freiwillig durchgeführt werden. Es gelten dafür die Einverständniserklärungen des vorangegangenen Schuljahres.
- Bei Verdachtsfällen am Standort kann wie bisher eine verpflichtende Testung oder das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske durch die Schulleitung angeordnet werden. Die Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.
- Die Anordnung von Antigen-Schnelltests sowie die Anordnung zum Tragen von Masken/FFP2-Masken sind entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren.
- Im Falle der Anordnung von Testungen durch die Sommerschule-Schulleitung entfällt bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Testpflicht dann, wenn trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer

befugten externen Teststelle nicht möglich ist. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung dafür.

Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Schulbereich gelten auch während der Sommerschule

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 wurde mit dem 1. August 2022 aufgehoben und durch eine grundsätzlich zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Die Infektion bleibt aber weiterhin meldepflichtig.

Für Schüler/innen der **Primarstufe**, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, gilt – egal ob sie Symptome zeigen oder nicht – ein generelles Betretungsverbot der Schule. Das Betretungsverbot gilt in der Primarstufe auch für externe Personen. Ausgenommen davon sind Begleitpersonen für Minderjährige.

Für Schüler/innen **ab der Sekundarstufe I**, für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für externe Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch völlig symptomfrei und deshalb nicht krankgemeldet sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske:

- im gesamten Schulgebäude sowie
- im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann.

Treten Symptome auf (Husten, Heiserkeit etc.) so haben die Betroffenen sich krank zu melden, zu Hause zu bleiben und im Falle des Lehr- und Verwaltungspersonals eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.